

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>2. wasserrechtliche Belange: Hierzu weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2017 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. In folgenden Punkten sehen wir noch Ergänzungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Unter A.6.9.5 Abwasserbeseitigung, Entwässerung ist auf die rechtliche Regelung über die Anforderungen zur geplanten Ableitung von Niederschlagswasser gern. der <u>Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreyV)</u> i.V.m. den <u>Technischen Regeln zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW)</u> hinzuweisen. Bezüglich der nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück erfolgenden Versickerung (Die Versickerung von Niederschlagswasser, die nicht auf dem eigenen Grundstück vorgenommen werden kann, erfolgt durch Einleitung in die Sickerbecken innerhalb der öffentlichen Grünflächen und dem im südöstlichen Bereich des Plangebiets sowie außerhalb davon liegenden Gräben.) weisen wir darauf hin, dass, sollte die an die jeweilige Entwässerungseinrichtung angeschlossene Fläche mehr als 1.000 m² betragen, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Auch zu A.6.7.3 wird auf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG hingewiesen, falls die angeschlossene Fläche mehr als 1.000 m² beträgt.</p> <p>Unser Hinweis auf die Ablagerungen im Bereich der Grundstücke FINrn.437 und 438 der Gemarkung Schwand wurden im Entwurf berücksichtigt. Hierzu weisen wir aber noch darauf hin, dass eine Versickerung in belastete Bereiche nicht zulässig ist! Ggf. ist durch eine Baugrunderkundung sicherzustellen, dass die geplanten Versickerungsflächen nicht in die belasteten Auffüllungen entwässern.</p> 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter A.6.9.5 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag für das gesamte Plangebiet gestellt. Dieser beinhaltet nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt alle erforderlichen Genehmigungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Beprobungen haben ergeben, dass sich im Plangebiet eine Auffüllung befindet, die sich über die Grundstücke Flst.-Nm. 437, 437/9 und 438, Gemarkung Schwand zieht. Für die Flurstücke 437 und 437/9 wurde eine orientierende Untersuchung für diese Auffüllung in Auftrag gegeben. Bei dieser wurde in einer Probe für den Parameter Chrom eine Überschreitung des Hilfswertes 1 gemäß LfW Merkblatt 3.8/1 Stand 31.10.2001 festgestellt. Dieser konnte jedoch in weiterführenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Weitere Überschreitungen der untersuchten Leitparameter konnten nicht festgestellt werden. Aus gutachterlicher Sicht kann somit das Material der „Anthropogenen Auffüllung auf den Grundstücken verbleiben. Gemäß orientierender Untersuchung ist das Material, dass im Zuge einer zukünftigen Baumaßnahme verwertet bzw. entsorgt wird, abfallrechtlich neu zu</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Soweit sich aus der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Änderungen des vorliegenden Entwurfes ergeben, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen, kann der Satzungsbeschluss gefasst und der Bauleitplan ortsüblich bekanntgemacht werden (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB). Der Bauleitplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB - Ausnahme: vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren) zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bauleitplan eingesehen werden kann. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen ausgewählt wurde.</p> <p>Nach dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bzw. der Bekanntmachung der Genehmigung des FNP (Änderung des FNP) sind dem Landratsamt folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Ausfertigungen des Bebauungsplanes bzw. der Änderung mit Satzung (Änderungs-) und Begründung/zusammenfassender Erklärung. Die Ausfertigungen müssen mit den Verfahrensnummern versehen sein. Soweit Sie der Regierung von Mittelfranken bzw. dem staatlichen Vermessungsamt Schwabach direkt Ausfertigungen vorlegen, kann die Anzahl der Ausfertigungen für das LRA entsprechend reduziert werden. Wir bitten dies bei der Vorlage an uns entsprechend zu vermerken. • Nachweis der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB (2-fach) (s.a. Planungshilfen für die Bauleitplanung p 14/15 S.152 Muster b)) <p>Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausfertigung eines Bebauungsplanes verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu.</p>	<p>bewerten.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser ist über die dafür vorgesehenen Flächen in den südlich verlaufenden Gräben einzuleiten. Auffüllungen südlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 437, 437/9 und 438, Gemarkung Schwand sind nicht gegeben. Eine Entwässerung in belastete Auffüllungen findet demnach nicht statt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die angesprochenen Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Danach fehlt es zum Beispiel an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung wenn nur der Textteil der Satzung die erforderliche Unterschrift (Bürgermeister) trage, nicht aber in der Satzung näher benannte Anlagen, die auch nicht untrennbar in einer Weise mit dem Satzungstext verbunden sind, dass die Auseinandertrennung der einzelnen Blätter zwangsläufig zur Zerstörung der Gesamtkunde führen würde (im unterschiedenen Fall: Schnellhefter).</p> <p>Daher sollten immer dann, wenn sich ein Bebauungsplan aus mehreren Teilen zusammensetzt, auf eine untrennbare Verbindung zwischen den Teilen geachtet oder im Zweifelsfall jeder Teil des Bebauungsplanes gesondert ausgefertigt werden.</p> <p>Für die telefonische vereinbarte Fristverlängerung möchten wir uns nochmals bedanken.</p> <p>Der Markt Schwanstetten erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p> <p>zu A.6.6 Wasserhaushalt</p> <p>ist auf die rechtliche Regelung über die Anforderungen zur geplanten Ableitung von Niederschlagswasser gem. der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENOW) hinzuweisen, nicht auf die TRENOW. (redakt. Änderung)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird entsprechend abgeändert.</p>
2.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Promenade 27 91522 Ansbach	02.05.2017	<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o. a. Entwurf wie folgt Stellung: Im Markt Schwanstetten, Ortsteil Schwand b. Nürnberg soll der Bebauungsplan Nr. 15 "Hackspieder Feld" für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets aufgestellt werden. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-184-2-2 vom 13.02.2017).</p> <p>Aus aktuellem Anlass wird auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) hingewiesen, wonach die Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass in diesen Gebieten keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht. Es sollte deshalb die Entstehung einer überörtlich raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration durch geeignete</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Der Anregung wird gefolgt. Ausdrücklicher Planungswille der Gemeinde ist es, die Ansiedlung von Einzelhandel nicht komplett auszuschließen. Um eine überörtlich raumbedeutsame Einzelhandelsagglomeration dennoch zu vermeiden, wurden im Bebauungsplan eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet G1 wurde eine Nutzung für Betriebe des Einzelhandels ausgeschlossen. In den eingeschränkten</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg	13.04.2017	<p>Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieses Hinweises weiterhin keine Einwendungen gegen die o.g. Planung erhoben.</p> <p>zu o.g. Bebauungsplan wird folgende Stellungnahme abgegeben: Wasserbau: Der südlich verlaufende Graben sowie der vorhandene Teich sind zu erhalten. Evtl. Verrohrungen sind zu vermeiden. In der Begründung zum Bebauungsplan unter A 6.6. wird ausgeführt, dass das anfallende Oberflächenwasser versickert und bei Bedarf auf dem südlich des Plangebiets verlaufenden Grabens zugeführt wird. Somit ist es erforderlich die Leitungsfähigkeit des Gewässers samt der vorhandenen Verrohrung nachzuweisen.</p> <p>Abwasserbeseitigung Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass das Baugebiet in der z.Z. durchgeführten Schmutzfrachtberechnung für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Unteres Schwarzachtal enthalten ist.</p> <p>Für die beschriebenen Niederschlagswasserableitungen sind ggf. separate wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich.</p>	<p>Gewerbegebieten G2, G3, G4 und G5 sind Betriebe des Einzelhandels zwar prinzipiell zulässig, die Verkaufsflächen dürfen jedoch 200 m² je eingeschränktem Gewerbegebiet nicht überschreiten.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag für das gesamte Plangebiet gestellt. Dieser beinhaltet auch den Nachweis der Leitungsfähigkeit des Grabens einschließlich vorhandenen Verrohrungen.</p>
4.	Vermessungsamt Schwabach Theodor-Heuss-Str. 61 91126 Schwabach	08.05.2017	<p>wir dürfen Sie hier auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2017 verweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Baugebiet ist in der zurzeit durchgeführten Schmutzwasserfrachtberechnung für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Unteres Schwarzachtal enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag für das gesamte Plangebiet gestellt. Dieser beinhaltet nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt alle erforderlichen Genehmigungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.</p>
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Hofgraben 4	15.02.2017	<p>bitte beachten Sie Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die frühzeitige Mitteilung der Straßennamen und Hausnummern beschleunigt den Eintrag in die öffentlichen Bücher. • Die Durchführung einer Umlegung nach dem BauGB wäre möglich. • Für Teilbereiche der Flurstücke 485 und 488 liegen an der Grenze des Bebauungsplangebietes keine genauen Koordinaten vor. Es wird dringend empfohlen, vor Detailabsteckungen in diesen Bereichen die Grenze feststellen zu lassen. 	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
		/.	/.	/.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	80539 München			
6.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Roth Münchener Str. 67 91154 Roth	./.	./.	./.
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Johann-Strauß-Str. 1 91154 Roth	18.04.2017	<p>zum Bebauungsplan Nr. 15 Schwand wird erneut wie folgt Stellung genommen: Bereich Landwirtschaft: Gegen den eigentlichen Bebauungsplan bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken mehr. Auch mit der Lage der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 558 der Gemarkung Schwand, mit der angrenzend an den Fassungsbereich eines Trinkwasserbrunnens eine gemeindliche Grünfläche extensiviert wird.</p> <p>Die zweite für eine Extensivierung vorgesehene Fl.Nr. 353/2 liegt jedoch inmitten eines größeren ackerbaulichen Gewannes und verhindert bei der vorgesehenen Extensivierung zukünftig eine gebotene Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse im Zuge einer Flurneuordnung bzw. einer freiwilligen Felderzusammenlegung. Wir bitten zu prüfen, ob die benötigte Ausgleichsfläche nicht an andere bestehende Ökostrukturen bzw. Waldränder angegliedert werden kann. In jedem Falle sind bei der Standortwahl für zukünftige naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, die agrarstrukturellen Bedürfnisse, d.h. die Möglichkeit zu einer verbesserten, großzügigeren Schlagabformung, der Schwanstetterer Landwirte besser zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Bereich Forsten: Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Markt Schwanstein liegt im Ballungsraum Nürnberg und unterliegt einem hohen Siedlungsdruck. Daneben sind große Flächen des Marktgemeindegebietes mit Waldflächen bedeckt die neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich bei Rodung im Rahmen von Bauleitplanungen zusätzlich ausgeglichen werden müssen. Diese Umstände führen zu einem erhöhten Bedarf an Ausgleichsflächen, deren Auswahl im Marktgemeindegebiet Schwanstein stark begrenzt ist. Im Jahr 2011 wurden daher gemeindeeigene Flächen einer Prüfung auf ihre Eignung zur Nutzung als Ausgleichsfläche unterzogen. Darunter auch die beiden Grundstücke Flst.-Nrn. 558 und 353/2, beide Gemarkung Schwand. Eine Alternativenprüfung der ausgewerteten Flächen ergab, dass sich die beiden ausgewählten Grundstücke aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit als am geeignetsten für die vorliegende Bauleitplanung darstellen. Bei zukünftigen Planungen wird jedoch noch mehr darauf geachtet Flächen auszuwählen, die weniger Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft aufwerfen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
8.	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Str. 37 91522 Ansbach	/.	Bebauungsplanes. /. von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 des Marktes Schwanstetten haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 14.02.2017, AZ:AWB02201700878, behält weiterhin Gültigkeit. In den neu hinzugekommenen Ausgleichsflächen sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft vorhanden oder geplant. Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren und nehmen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu unseren Akten.	/.
9.	Main-Donau Netzgesellschaft Netzmanagement Hainstr. 34 90461 Nürnberg	02.05.2017	in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
		14.02.2017	Der Geltungsbereich wird von unserer 110-kV-Freileitung überquert. Der Leitungsverlauf und deren Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) ist im Bebauungsplan bereits eingezeichnet. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Bebauung innerhalb der Schutzzone ist nicht geplant. Die Baugrenzen sind entsprechend eingezeichnet und einzuhalten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>diese in jedem Fall vorher von der Main-Donau Netzgesellschaft geprüft werden. Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsbereich im Einzelfall gesondert geprüft werden. Ein Merkblatt für Erdungsanlagen legen wir zur Information bei.</p> <p>Der erforderliche lotrechte VDE-Sicherheitsabstand zur neu geplanten Straße ist trotz weiterer Absenkung des Straßenniveaus nicht eingehalten. Um eine sehr teure Masterhöhung der 4-fach-Leitung mit Funkmastenrichtungen zu vermeiden, müssen an einem Leitungssystem des Trag-Mastes Nr.22 auf der untersten Traversenebene die Isolatoren gewechselt werden. Da dieses System mit 20-kV betrieben wird, können an dieser Stelle kürzere Isolatoren eingebaut werden. Die erforderlichen VDE-Abstände zur geplanten Straße werden damit erfüllt Der Leitungsumbau muss vor Inbetriebnahme der Straße erfolgen. Zur Detailsprache steht ihnen unsere Netzentwicklung Hr. Ehmann unter der Rufnummer 0911 802-17251 gerne zur Verfügung. Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p> <p>Für die Versorgung des Baugebietes mit Strom, muss eine Transformatorstation ersetzt werden. Diesbezüglich laufen bereits Gespräche mit der Gemeinde. Ansprechpartner für den erforderlichen Umbau ist unser Netzmanagement Weissenburg, Herr Kopp, Rufnummer 0911 802-17205.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich zwar grundsätzlich möglich ist, jedoch in jedem Fall vorher von der Main-Donau-Netzgesellschaft geprüft werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Leitungsumbau ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist eine Fläche für die benötigte Trafostation festgesetzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Gehweg von 2 m Breite vorgesehen, welcher zur Unterbringung von</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsplanauszug Gas • Bestandsplanauszug Strom/Kommunikation • Merkblatt für Erdungsanlagen/Auflagen und Hinweise im Bereich von 110 kV-Masten 	<p>unterirdischen Versorgungsleitungen genutzt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	13.04.2017	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W68104295, PTI 13, PBL 2 Neubau, Lorena Zeus vom 31.01.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.</p>
		31.01.2017	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass Bestand und Betrieb von bestehenden Telekommunikationsanlagen gewährleistet sein müssen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen vorzusehen ist.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass für Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
11.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzwachtal Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	04.05.2017	<p>Die von Ihnen verwendete <i>Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschreibenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen</i></p> <p>Anlage: <i>Lageplan der Anlagen im Plangebiet</i></p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen, diese wurden von unserem Verbandsplaner gesichtet und geprüft. Zum Bebauungsplan Nr. 15 Schwand „Hackspieder Feld“ geben wir erneut folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Unsere Anmerkungen zu dem Bebauungsplan, die wir im Februar dieses Jahres vorgebracht hatten, sind in dem vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen oder geklärt. Es besteht nach wie vor grundsätzlich Einverständnis damit, dass das anfallende Niederschlagswasser weit möglichst versickert wird. Allerdings ist die Frage nach wie vor offen, ob eine Versickerung möglich ist. Dazu ist zu prüfen, ob die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens ausreichend ist und ob ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Sollte einer dieser beiden Faktoren nicht erfüllt werden, so ist eine Versickerung nicht möglich und eine Änderung des Bebauungsplans wäre erforderlich. Unseres Erachtens sollte diese Frage vor Verabschiedung des Bebauungsplans geklärt werden.</p> <p>Es ist auch zu untersuchen, ob das als Regenrückhaltebecken bezeichnete Becken südlich des Wendehammers für eine Versickerung herangezogen werden kann. Sollte dieses Becken eine Sohle aufweisen, die wasserundurchlässig ist (z.B. wenn die Sohle aus Lehmschlag ausgeführt wurde), so muss nach einer alternativen Entwässerung gesucht werden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung ist auf jeden Fall ein Wasserrechtsantrag auszuarbeiten, der auch aufzeigt, welche Maßnahmen getroffen werden, um sicher zu stellen, dass das Niederschlagswasser auch unter qualitativen Gesichtspunkten versickert werden darf. Hier sind gerade bei Gewerbegebieten in der Regel Behandlungsmaßnahmen erforderlich; dieser Aspekt wurde bisher noch nicht angesprochen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
				<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
				<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens und der Grundwasserabstand geprüft und bewertet. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Versickerung auf den Baugrundstücken nur in geringem Maße möglich ist. Deshalb wird Niederschlagswasser darüber hinaus mit gedrosselter Menge direkt oder über die Flächen für Die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 484 in den südlich verlaufenden Graben eingeleitet. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag für das gesamte Plangebiet gestellt. Dieser beinhaltet nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt alle erforderlichen Genehmigungen.</p>
				<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken südlich des Wendehammers dient ausschließlich der Regenrückhaltung von Niederschlagswasser. Das zurückgehaltene Wasser wird anschließend in den südlich des Plangebietes verlaufenden Graben eingeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag für das gesamte Plangebiet gestellt. Dieser beinhaltet nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt alle erforderlichen Gesichtspunkte.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
12.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe Schafnacher Weg 7a 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe	06.04.2017	zu den Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Das Baugebiet kann an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Schwarzachgruppe angeschlossen werden. Die Umsetzung ist mit den Erschließungsarbeiten des Baugebietes vorgesehen. Für den obengenannten Bereich kann eine Löschwassermenge von 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden durch die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Für den Bereich des Bebauungsplans wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h benötigt. Durch die öffentliche Wasserversorgung kann eine Löschwassermenge von 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Der Fehlbetrag ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserspeicher) bereitzustellen. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
13.	IHK Nürnberg Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	02.05.2017	nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken in Ihrer Aufgabe als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu der geplanten Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen bestehen. Mit der Planung wird interessierten Unternehmen die Möglichkeit zur Ansiedlung gegeben, was zur wirtschaftlichen Stärkung der Region beiträgt und von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt wird. Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und stehen gerne für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
14.	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15 90489 Nürnberg	02.05.2017	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine eigenen Planungen und Maßnahmen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. 13. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen): Einwendungen keine	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
15.	Kreishauptpflegerin Dr. Annett Haberlah-Pohl Burgstall 8 91154 Roth-Eckersmühlen	07.04.2017	vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind durch den Bauleitplan nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
16.	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Roth Sandgasse 1 91154 Roth	/.	/.	/.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
17.	LBV Kreisgruppe Roth-Schwabach Herr Ruppert Zeiner Maximilianstr. 2 91161 Hilpoltstein	./.	./.	./.
18.	Gemeinde Rednitzhembach Rathausplatz 1 91126 Rednitzhembach	./.	./.	./.
19.	Stadt Roth Kirchplatz 4 91154 Roth	05.04.2017	für die erneute Beteiligung am o. a. Bauleitplanverfahren bedanken wir uns. Es werden keine von der Stadt Roth wahrzunehmenden öffentlichen Belange gesehen, welche durch die Bauleitplanung des Marktes Schwanstetten berührt sein könnten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
20.	Markt Wendelstein Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	10.05.2017	wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bauleitplanverfahren. Es werden keine Einwendungen erhoben, da vom Markt Wendelstein wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Beschluss unseres Bau- und Umweltausschusses vom 04.05.2017.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
21.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	19.04.2017	vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
22.	Staatliches Bauamt Nürnberg Zollhof 6 90443 Nürnberg	24.04.2017	der o.g. Bebauungsplan befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg. Bitte beteiligen Sie uns nicht mehr im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
23.	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Poststr. 2 90471 Nürnberg	./.	./.	./.
24.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	05.05.2017	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.04.2017. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KfM Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@kabeldeutschland.de	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	

aufgestellt:
 Nürnberg, 05.10.2017
 TB|MARKERT

i.A. Lena Beyrich
 M.A. Kulturgeographie